

**Satzung  
zur Änderung der  
Fachprüfungsordnung für den  
BA-Studiengang Slavistik  
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 20. April 2007**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2007/2007-37.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-37.pdf))

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Fachprüfungsordnung für den BA-Studiengang Slavistik der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. August 2006 ([http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2006/2006-19.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2006/2006-19.pdf)) wird wie folgt geändert:

1. In § 31 werden in der Überschrift die Worte „ECTS-Leistungspunkte“ durch die Worte „ECTS-Punkte“ ersetzt.
2. Es wird folgender neuer § 33 eingefügt:  
„§ 33-Grundlagen- und Orientierungsprüfung
  - (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters ist mindestens eine Prüfungsleistung aus den Grundlagen des Studienganges zu erbringen (siehe auch § 9 a der APO).
  - (2) Bei Wahl der Slavistik als Hauptfach sind dazu folgende studienbegleitende Leistungsnachweise als Grundlagen- und Orientierungsprüfung zu erbringen:

- fachwissenschaftliche Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 8 ECTS-Punkten, und zwar entweder a) eines der beiden Basismodule (nach § 32, Buchstabe a, Abs. 2) oder b) eine der beiden Einführungen aus den beiden Basismodulen sowie eine weitere fachwissenschaftliche Veranstaltung (Vorlesung oder Übung) mit mindestens 2 ECTS-Punkten;
  - Leistungsnachweise in der sprachpraktischen Ausbildung im Umfang von mindestens 4 ECTS-Punkten (nach § 32, Buchstabe a, Abs. 3).
- (3) <sup>1</sup>Der Versuch zum Erwerb eines Leistungsnachweises in einer fachwissenschaftlichen Einführung kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die weiteren Bestimmungen ergeben sich aus § 10 der APO.“

3. Der bisherige § 33 wird § 34.
4. Der bisherige § 34 wird § 35 und das Wort „BA-Arbeit“ wird jeweils durch das Wort „Bachelorarbeit“ ersetzt.
5. Der bisherige § 35 wird gestrichen.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 7. Februar 2007 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Rektor der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 12. April 2007.**

**Bamberg, 20. April 2007**

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert**  
**Rektor**

**Die Satzung wurde am 20. April 2007 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. April 2007.**